

Gemeinde Höfen an der Enz

Landkreis Calw

Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Höfen an der Enz (Feuerwehrkostenersatzsatzung - FwKS) vom 05.05.2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34, § 26 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 05.05.2014 folgende Feuerwehrkostenersatzsatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Höfen an der Enz im Sinne von § 2 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Höfen an der Enz. Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung und bei Fehlalarmierung (blinder Alarm) durch private Brandmeldeanlagen.

§ 2 Leistungen ohne Kostenersatz, Ausnahmen

- (1) Kein Kostenersatz wird verlangt für Leistungen im Gemeindegebiet (§ 34 Abs. 1 Satz 1 FwG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 FwG)
 - 1.1 bei Schadenfeuern (Bränden);
 - 1.2 bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht worden sind;
 - 1.3 bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage;
 - 1.4 zur Brandverhütung und zum vorbeugenden Brandschutz, ausgenommen der Feuersicherheitsdienst (§ 34 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 FwG).
- (2) Für Leistungen nach Abs. (1) wird - abweichend von der allgemeinen Regelung - Ersatz der durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Kosten verlangt:

- 2.1 von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FwG);
- 2.2 von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FwG);
- 2.3 von dem Eigentümer eines Gewerbebetriebes, wenn Kosten für Sonderlösch- und -einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FwG);
- 2.4 von dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen 2 Gütern im Sinne der „Gefahrgutverordnung Straße“ in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche und militärische Zwecke entstanden ist (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 FwG).
- 2.5 von dem Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn ein Alarm ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag (Fehlalarm, § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 FwG);
- 2.6 von dem Meldenden, wenn er ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache alarmiert hat (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 FwG);

§ 3

Kostenersatzpflichtige Leistungen, Kostenersatzpflichtiger

- (1) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz nach § 4 verlangt:
 - 1.1 von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig;
 - 1.2 von dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
 - 1.3 von demjenigen, in dessen Interesse die Leistungen erbracht wurden;
 - 1.4 von demjenigen, der eine Brandmeldeanlage betreibt.
- (2) Zur Erstattung der Kosten sind weiter verpflichtet:
 - 2.1 bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst der Veranstalter;

- 2.2 der Verursacher einer unbefugten Alarmierung der Feuerwehr; § 3 Ziffer 1.1 gilt sinngemäß,
- 2.3 der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
- 2.4 derjenige, der ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache alarmiert.
- (3) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Soweit dies im öffentlichen Interesse liegt oder das Verlangen eine unbillige Härte wäre, wird Kostenersatz nicht verlangt.

§ 4 Berechnung der Kostenersätze

- (1) Soweit in § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.
Die Leistungsdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Leistungsdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr (Ankunft) im Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halbe, im Übrigen die ganze Stunde abgerechnet.
- (3) Bei lang andauernden oder erschwerten Einsätzen auf Grund derer der Einsatzleiter zusätzliche Ruhe- oder Reinigungsstunden gewährt, erfolgt ein Zuschlag zu der tatsächlichen Leistungsdauer von je 1 Stunde.
- (4) Die Kostenersatzsätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
- 2.1 den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen;
- 2.2 Personalkosten für die zum Dienst angetretenen, aber nicht ausgerückten Feuerwehrangehörigen;
- 2.3 den Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge inklusive der Geräte;
- 2.4 den Kosten für die verbrauchten Materialien;

- (5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 4 zu erstatten. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.

§ 5 Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe (§26 FwG) hat der Träger der Gemeindefeuerwehr, dem Hilfe geleistet worden ist, nach den Vorschriften dieser Satzung mit zugehörigem Kostenverzeichnis zu erstatten.

Die Regelungen des für die Überlandhilfe der Feuerwehren im Landkreis Calw geschlossenen Vertrags werden nicht berührt.

Die Gemeinden können weitere davon abweichende Vereinbarungen schließen.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr. Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheids an den Kostenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Höfen an der Enz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Höfen an der Enz, den 06.05.2014

gezeichnet
Holger Buchelt
Bürgermeister

Anlage 1

Verzeichnis der pauschalen Kostenerstattungssätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Höfen an der Enz

1. Personaleinsatz

Je Person und halber Stunde 10,00 Euro

2. Fahrzeugeinsatz

Je Fahrzeug und halber Stunde

a. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10 42,00 Euro

b. Löschgruppenfahrzeug 8 61,00 Euro

c. Mannschaftstransportwagen 27,00 Euro

d. Anhänger 1,90 Euro

3. Verbrauchsmaterialien

Je Verbrauchter Einheit

a. Ölbindemittel incl. Entsorgung 38,00 Euro

b. Sonderlöschmittel incl. Entsorgung 73,00 Euro

Die Kosten für sonstige Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien einschließlich anfallender Entsorgungs- und Fremdkosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe zu erstatten.